

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2282/2020

2. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Integration, Soziales, Jugend und Sport

Betreff/Sach-antragsnr.	Förderrichtlinien Soziales			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	Stst3: SozPlan	Erstelldatum	30.10.2020	
Verfasser	Hörtl, Doreen	Zuständiges Amt	Amt 3	
Sachgebiet	Stabsstelle Soziale Angelegenheiten	Abzeichnung OB:		
		Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport	Entscheidung	16.11.2020	Ö

Anlagen:	Anlage 1: Entwurf Förderrichtlinien Soziales
----------	--

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport beschließt die „Richtlinien zur freiwilligen Förderung von ortsansässigen gemeinnützigen Vereinen, Verbänden und Organisationen im Bereich Soziales“ wie in Anlage 1 formuliert.

Die Richtlinien gelten ab 01.01.2021. Ab diesem Zeitpunkt treten alle bisherigen Regelungen zur freiwilligen Förderung im Bereich Soziales außer Kraft, die nicht an einen Vertrag oder einen Stadtratsbeschluss gebunden sind.

Der Förderung im Rahmen dieser Richtlinien bleibt ein jährliches Budget in Höhe von 10000,00€ zugeordnet.

Referent/in	Best / AG Die Lin		Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Referent/in	Glockzin / FW		Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Referent/in		Wollenberg, Prof	Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				keine
Umweltauswirkungen				keine
Finanzielle Auswirkungen				Ja
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			Ja	€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Die Stadt Fürstfeldbruck unterstützt den sozialen Bereich mit freiwilligen Leistungen schon seit vielen Jahren. In der Vergangenheit gab es viele Einzelentscheidungen, welche mit den Jahren die ursprünglich ausgearbeiteten Bewilligungsrichtlinien aufgeweicht haben. Außerdem wurden diese Richtlinien ursprünglich für die Bereiche Kultur, Soziales, Jugend und Sport gemeinsam verfasst. Nachdem es mittlerweile eigene Kultur -, Jugend -, und Sportrichtlinien gibt, sollen nun auch neue Richtlinien für den Bereich Soziales beschlossen werden.

Die ursprünglichen Richtlinien sind ca. 30 Jahre alt, so dass an dieser Stelle nicht mehr darauf eingegangen werden muss. Stattdessen wurde der Entwurf der neuen Richtlinien für den Bereich Soziales an die Grundzüge der anderen städtischen Richtlinien angepasst.

Die Ausarbeitung des Entwurfs wurde von der Arbeitsgruppe "Förderrichtlinien Soziales" geleistet. Mitglieder waren:

- Herr Prof. Dr. Klaus Wollenberg, Finanzreferent
- Herr Peter Glockzin, Sozialreferent
- Herr Adrian Best, Sozialreferent
- Frau Silke Kruse, Amt Finanzwesen
- Frau Rebecca Klatt, Amt Finanzwesen
- Frau Doreen Höttl, Stabsstelle Soziale Angelegenheiten

Zum Inhalt:

Antragsberechtigte Einrichtungen:

Es wurden die antragsberechtigten Einrichtungen präzisiert, so dass nur noch ortsansässige Organisationen eine Förderung in Anspruch nehmen können. Abweichend von bisherigen Regelungen wurde sozialen Initiativen die Möglichkeit eröffnet, Förderanträge zu stellen (Nr. 1b).

Die zu erbringende Eigenleistung der Antragsteller wurde bewusst offen formuliert (Nr. 1c). Der gesamte Finanzierungsplan soll ausschlaggebend für eine Beurteilung der Angemessenheit sein. Daher soll zukünftig die Prüfung der Anträge nicht in alleiniger Verantwortung des Amtes der Finanzverwaltung liegen. Die Stabsstelle Soziale Angelegenheiten wird mitentscheiden.

Fördergrundsätze (Nr. 2):

Die Förderbereiche wurden genauer beschrieben, soziale Handlungsfelder beispielhaft ausformuliert.

Die Förderarten bleiben fast unverändert. Nur die Unterstützung von Veranstaltungen durch einen Zuschuss von Teilnehmerbeiträgen fällt weg, da mit den Förderrichtlinien Einrichtungen im sozialen Bereich unterstützt werden und nicht einzelne Personen. Neben einer finanziellen Unterstützung bleibt die Möglichkeit bestehen, Raumnutzungen in städtischen Immobilien in Anspruch zu nehmen. Bei längerfristigen Nutzungen werden in der Regel Mietverträge geschlossen. Diese Nutzungen fallen aus dem Bereich der Förderrichtlinien und sind monetär im Haushalt der städtischen Immobilienverwaltung wiederzufinden.

Das Thema Mietkostenzuschuss wurde nicht extra formuliert, da die Einrichtungen diese unter Sachkosten ohnehin beantragen können.

Das Verfahren zur Antragstellung (Nr. 3) wurde präzisiert und dahingehend verändert, dass Förderungen im Laufe des ganzen Jahres beantragt werden können. Ein Antragsformular, welches zwingend vom Antragsteller auszufüllen ist, soll die Grundlage für eine realistische und faire Beurteilung des Fördergegenstandes bieten.

Eine Entscheidung über die Förderung kann dadurch, dass es ein jährliches Budget geben soll, schnell getroffen werden. Dies eröffnet die Möglichkeit, dass innovative Projekte zeitnah und themenaktuell umgesetzt werden können.

Über die Vergabe von Förderungen bis zu einer Summe von 1500 € entscheidet die Stadtverwaltung nach den dann beschlossenen Förderrichtlinien. Förderanträge über diese Summe hinaus sind von den Sozialreferenten oder der Verwaltung in den Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport einzubringen und dort auch zu beschließen.

Fördergelder können bewilligt werden, bis das Budget verbraucht ist.

Höhe des Budgets:

Die Summe ergibt sich aus den Ausgaben der vergangenen Jahre: Für soziale Einrichtungen im Bereich der Einzel- und Regelförderung wurden

2018 9000,00€

2019 23100,00€ (davon Ökumenische Nachbarschaftshilfe Defizitausgleich der Tagespflege 13600,00€)

2020 9400,00€

ausgegeben.

Für 2021 wurden 8800,00€ bereits beantragt.

Daher wird empfohlen, ein jährliches Budget für die sozialen Förderrichtlinien in Höhe von 10000,00€ festzulegen.

Bestehende soziale Förderungen, die vertraglich oder per Stadtratsbeschluss vereinbart sind, bleiben von diesen Richtlinien unberührt. Die Finanzverwaltung wird die entsprechenden finanziellen Budgets den jeweilig zuständigen Sachgebieten zuordnen.

Die neuen Förderrichtlinien für den Bereich Soziales sollen am 01. Januar 2021 in Kraft treten.

Mit diesem Termin ist die Tätigkeit der Arbeitsgruppe "Förderrichtlinien Soziales" beendet.